

# Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

vom 9. Juli 1996

---

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996<sup>1)</sup>,

verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Aufsicht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Durchführung des Dekrets aus. Einzelne Aufsichtsaufgaben werden dem Departement des Innern übertragen.

<sup>2</sup> Aufgabe des Regierungsrates ist:

- a) der Abschluss der Vereinbarung mit der AHV-Ausgleichskasse betreffend die Verwaltungskostenentschädigung;
- b) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

<sup>3</sup> Aufgabe des Departements des Innern ist:

- a) die Abrechnung mit dem Bund;
- b) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der AHV-Ausgleichskasse betreffend die Durchführung des Dekrets;
- c) der Abschluss von allfälligen Vereinbarungen mit den Versicherern betreffend die Auszahlung an die Versicherer gemäss § 18 Abs. 1 des Dekrets.

### § 2

#### Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse

<sup>1</sup> Aufgabe der AHV-Ausgleichskasse ist:

- a) die angemessene Information der Bevölkerung über die Prämienverbilligung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- b) der Versand der Antragsformulare, das Festsetzen und Auszahlen der Prämienverbilligungsbeiträge;<sup>22)</sup>
- c) der Erlass von Verfügungen;
- d) die Ausübung der Parteirechte im Rechtsmittelverfahren;
- e) der Abschluss von Vereinbarungen mit privaten Institutionen der Sozialhilfe betreffend Beitragszahlungen gemäss § 19 Abs. 1 des Dekrets;
- f) die Abrechnung mit dem Kanton über die ausbezahlten Beiträge;
- g) der Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht.

<sup>2</sup> Die Buchhaltung und Geschäftsführung der AHV-Ausgleichskasse betreffend die Durchführung der Prämienverbilligung wird jährlich von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft, die auch für die Revision der AHV-Ausgleichskasse zuständig ist. Diese stellt den Bericht dem Departement des Innern zu.

### § 3

#### Aufgaben der Gemeinden

<sup>1</sup> Aufgabe der Gemeinde ist:

- a) die Prüfung des Versicherungsobligatoriums;
- b) die Zuweisung von Personen, welche der Versicherungspflicht nicht nachkommen, zu einem Versicherer;
- c) ...<sup>23)</sup>
- d) die Mitwirkung bei der Überprüfung unvollständiger Anträge auf Prämienverbilligung;<sup>22)</sup>
- e) die Mitwirkung bei der Information der Bezugsberechtigten und der Bevölkerung.
- f) die Prüfung der Verlustscheine für nicht bezahlte Prämien bei Zahlungen im Sinne von § 19<sup>bis</sup> dieser Verordnung.<sup>13)</sup>
- g) die Entgegennahme von Meldungen über den Leistungsaufschub im Sinne von Art. 64a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG).<sup>25)</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde meldet der AHV-Ausgleichskasse die Stellen, denen die Aufgaben gemäss Abs. 1 übertragen werden.

### § 4

#### Ausstand von Leistungserbringern

Leistungserbringer, welche im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)<sup>3)</sup> in den Ausstand treten wollen, haben dem Departement des Innern zeitgerecht Meldung zu erstatten.

## II. Versicherungspflicht

### § 5

#### *Versicherungsnachweis*

<sup>1</sup> Die Gemeinde weist Personen, welche neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen, sowie die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen schriftlich auf die Versicherungspflicht hin und fordert sie auf, innert 60 Tagen einen Versicherungsnachweis beizubringen bzw. ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht im Sinne von § 6 einzureichen.

<sup>2</sup> Werden die eingeforderten Unterlagen innert 60 Tagen nicht beigebracht, mahnt die Gemeinde die Betroffenen schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen von § 6.

<sup>3</sup> Dasselbe gilt für Personen, welche auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Abkommen über die Personenfreizügigkeit) sowie seinem Anhang II der schweizerischen Versicherungspflicht unterstellt sind. [16\)](#)

<sup>4</sup> Für die Prüfung der Versicherungspflicht dieser Personen ist die AHV-Ausgleichskasse zuständig. Ergibt sich die Versicherungspflicht aus dem Bezug einer schweizerischen Rente, so ist die Gemeinsame Einrichtung zuständig. [16\)](#)

<sup>5</sup> Die Information dieser Personen und ihrer nichterwerbstätigen Familienangehörigen über die Versicherungspflicht erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), die Arbeitslosenkassen (Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenentschädigung), die Gemeinden (nichterwerbstätige Familienangehörige von Kurz- und Jahresaufenthaltern sowie Niedergelassenen) oder die rentenauszahlenden Sozialversicherer (Rentnerinnen und Rentner). Das kantonale Ausländeramt, die Arbeitslosenkassen, die Gemeinden und die rentenauszahlenden Sozialversicherer melden der AHV-Ausgleichskasse die zur Überprüfung der Versicherungspflicht erforderlichen Daten. [16\)](#)

### § 6 [17\)](#)

#### *Zuweisung zu einem Versicherer*

<sup>1</sup> Personen, welche innert 30 Tagen nach Versand der Mahnung gemäss § 5 Abs. 2 die einverlangten Unterlagen nicht beibringen, werden umgehend einem Versicherer zugewiesen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen, insbesondere wenn offensichtlich kein genügender Versicherungsschutz vorhanden ist und keine Anstrengungen der Betroffenen zur Beseitigung des Mangels erkennbar sind, kann eine vorzeitige Zuweisung zu einem Versicherer vorgenommen werden.

### § 7 [17\)](#)

#### *Befreiung von der Versicherungspflicht*

<sup>1</sup> Personen, die von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden möchten, reichen bei der AHV-Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen ein. Rentnerinnen und Rentner nach § 5 Abs. 5 reichen das Gesuch bei der Gemeinsamen Einrichtung ein.

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über die eingegangenen Gesuche im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben unter Mitteilung an die Gesuchsteller und an die Gemeinde, in welcher sie wohnen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist auf dem offiziellen Formular zu stellen, welches bei der Gemeinde oder bei der AHV-Ausgleichskasse erhältlich ist.

### § 8

#### *Abgewiesene Gesuche*

<sup>1</sup> Personen, deren Gesuch abgewiesen wurde, haben der Gemeinde innert 60 Tage nach Erhalt des Verfügung einen Versicherungsnachweis einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle eines Rechtsmittelverfahrens ist der Versicherungsnachweis innert 30 Tagen ab dem Erwachsen des Entscheides in Rechtskraft einzureichen.

<sup>3</sup> Im Säumnisfall verfährt die Gemeinde im Sinne von § 5 Abs. 2 und § 6.

### § 9

#### *Meldepflicht, Überprüfung*

<sup>1</sup> Von der Versicherungspflicht befreite Personen sind zur umgehenden Meldung an die Stelle, welche die Befreiung verfügt hat, verpflichtet, wenn kein gleichwertiger Versicherungsschutz bei einem ausländischen Versicherer mehr besteht oder wenn andere Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht dahinfallen. [17\)](#)

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse ist befugt, die weitere Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht periodisch zu überprüfen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die benötigten Unterlagen beizubringen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Befreiung von der Versicherungspflicht widerrufen.

### § 10

#### *Rechtsmittel*

Bei Entscheiden der AHV-Ausgleichskasse bezüglich der Befreiung von der Versicherungspflicht gelten die Rechtsmittel gemäss § 24 des Dekretes sinngemäss.

## III. Prämienverbilligung

## § 11 22)

### *Antragsformulare*

Die AHV-Ausgleichskasse stellt den ordentlich besteuerten Personen, die am 1. Januar im Kanton Schaffhausen Wohnsitz haben und aufgrund der Steuerdaten als mutmasslich beitragsberechtigt erkannt werden, ein Antragsformular zu.

## § 12 22)

### *Besondere Verhältnisse*

Bei Personen, deren Ansprüche durch die Organe der Sozialhilfe direkt geltend gemacht werden, kann auf die persönliche Zustellung eines Antragsformulars verzichtet werden. Die betroffenen Personen sind vor Ablauf der ordentlichen Frist zur Einreichung der Anträge durch die Organe der Sozialhilfe schriftlich zu informieren.

## § 13 22)

### *Anrechenbares Einkommen*

<sup>1</sup> Massgebend sind die definitiven Steuerwerte gemäss § 12 Abs. 1 des Dekretes für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr. Liegen diese Daten zum Zeitpunkt der Antragserstellung nicht vor, so sind die letzten verfügbaren provisorischen Daten massgebend.

<sup>2</sup> Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten ausbezahlt wurden oder deren Antrag aufgrund provisorischer Steuerdaten abgewiesen wurde, wird von Amtes wegen eine Neuberechnung vorgenommen und eine Rückforderung bzw. Nachzahlung veranlasst, wenn sich das anrechenbare Einkommen gemäss definitiver Veranlagung für das massgebliche Basisjahr gegenüber dem angerechneten provisorischen Wert um mehr als 25 Prozent, mindestens aber 5'000 Franken, erhöht bzw. reduziert.

## § 14

### *Ausschlussgründe*

<sup>1</sup> Personen, die für die im Regelfall massgebliche Steuerperiode drei Monate nach Ablauf der ordentlichen Frist ohne bewilligte Fristverlängerung keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>2</sup> Liegt die letzte definitive Steuerveranlagung mehr als drei Jahre zurück, kann das Verfahren sistiert werden.

## § 15

### *Antragsverfahren*

<sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen den Antrag mit den notwendigen Angaben fristgerecht bei der AHV-Ausgleichskasse ein. 22)

<sup>2</sup> Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die ordentliche Frist durch die AHV-Ausgleichskasse erstreckt werden.

<sup>3</sup> ... 19)

## § 16 22)

### *Prüfung der Anträge*

Die AHV-Ausgleichskasse prüft die eingereichten Anträge. Fehlen Angaben, so holt die AHV-Ausgleichskasse diese bei den antragsstellenden Personen, deren Wohnsitzgemeinden oder bei der kantonalen Steuerbehörde ein.

## § 17

### *Ergänzende Abklärungen*

Die AHV-Ausgleichskasse hat bei Zusatzabklärungen mit Fristansetzung ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

## § 18

### *Auszahlung*

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos in einem Betrag an inländische Zahlungsadressen. Haben mehrere Personen einen Gesamtanspruch, können die Beiträge auf Gesuch der anspruchsberechtigten Personen getrennt ausbezahlt werden.

## § 19

### *Sozialhilfe*

<sup>1</sup> Bei Personen, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, wird die Richtprämie gemäss § 19 des Dekrets vollumfänglich erstattet für die Zeit, in welcher der Unterstützungsbedarf gegeben ist. Massgeblich im Sinne von § 9 Abs. 3 des Dekrets sind dabei die aktuellen persönlichen Verhältnisse.

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der zweckmässigen Verwendung der Beiträge kann die unterstützende Stelle bei der AHV-Ausgleichskasse eine Drittauszahlung verlangen. Liegt keine schriftliche Zustimmung der anspruchsberechtigten Person vor, kann eine Drittauszahlung nur erfolgen, wenn die unterstützende Stelle nachweist, dass sie die Prämien direkt bezahlt hat.

<sup>3</sup> Werden für das gleiche Jahr Ansprüche in ordentlichen Verfahren sowie im Sinne von § 19 des Dekrets geltend gemacht, so geht das Verfahren gemäss § 19 vor. Die Ansprüche werden gegenseitig verrechnet. ... 8)

## § 19<sup>bis</sup> 9)

### *Nicht bezahlte Prämien*

<sup>1</sup> Übernimmt die Gemeinde bei zahlungsunfähigen Personen die Nachzahlung offener Forderungen, um ein Ruhen der Leistungspflicht des Versicherers im Sinne von Art. 64a Abs. 2 KVG zu vermeiden, so werden ihr die effektiv angefallenen Kosten, soweit sie die Richtprämien des Auszahlungsjahres nicht übersteigen, erstattet, wenn ein Verlustschein vorliegt. [26\)](#)

<sup>2</sup> Wurden für die gleiche Person für die gleiche Zeit bereits Prämienverbilligungsbeiträge ausbezahlt, so werden diese durch die AHV-Ausgleichskasse zurückgefordert.

<sup>3</sup> Bei Personen, für die eine Prämienzahlung im genannten Sinne erforderlich wurde, hat die Gemeinde für die folgenden Jahre die Geltendmachung des Anspruchs sowie die zweckmässige Verwendung der Beiträge sicherzustellen. Sie kann dazu eine Drittauszahlung gemäss § 18 des Dekrets ohne schriftliche Zustimmung der anspruchsberechtigten Person beantragen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden haben der AHV-Ausgleichskasse Personen mit Leistungsaufschub im Sinne von Art. 64a KVG quartalsweise zu melden. [25\)](#)

## § 20

### *Ergänzungsleistungen*

<sup>1</sup> An Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, werden keine Antragsformulare verschickt. Die AHV-Ausgleichskasse orientiert die betroffenen Personen. [22\)](#)

<sup>2</sup> Bei Personen, die während des Jahres einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen erwerben, werden allfällige für dieses Jahr bereits geltend gemachte Prämienverbilligungsbeiträge nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Personen, die während des Jahres den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren, können einen Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres geltend machen. Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen bereits berücksichtigten Beiträge werden bei der Berechnung der Prämienverbilligungsbeiträge angerechnet.

<sup>4</sup> Die Höhe der Prämienverbilligungsbeiträge an Bezugsberechtigte von Ergänzungsleistungen bemisst sich nach den vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt auf Art. 54a Abs. 3 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) festgelegten Durchschnittsprämien. [11\)](#)

## § 21

### *Quellensteuer, Beitragsberechtigung*

<sup>1</sup> Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird das anrechenbare Einkommen aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens berechnet.

<sup>2</sup> In der Regel wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestellt. In besonderen Fällen kann auf das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres abgestellt werden.

<sup>3</sup> Bei Personen, die sich nicht ganzjährig in der Schweiz aufhalten (Saisonniers), werden die Beiträge anteilmässig ausbezahlt. [7\)](#)

## § 21<sup>bis</sup> 16)

### *EG-Bewohner, Beitragsberechtigung*

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, haben zusammen mit ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen einen gemeinschaftlichen Anspruch.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens sind 75 Prozent des in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechneten quellensteuerpflichtigen Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens dieser Personen massgebend. Beantragt eine Person Prämienverbilligung auch für Familienangehörige, so werden auch Einkommen und Vermögen der Familie einbezogen.

<sup>3</sup> Massgebend sind die vom Bund festgelegten Richtprämien des jeweiligen Mitgliedstaates.

<sup>4</sup> § 21 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

<sup>5</sup> Anspruchsberechtigte Personen werden durch die AHV-Ausgleichskasse über das Verfahren zur Geltendmachung der Prämienverbilligung orientiert. [20\)](#)

## § 22

### *Quellensteuer, Verfahren*

<sup>1</sup> Quellensteuerpflichtige Personen erhalten kein Antragsformular zugestellt. Sie müssen dieses bei der Wohngemeinde anfordern und einreichen.

<sup>2</sup> Die eingegangenen Gesuche werden durch die Gemeinden im Sinne von § 16 geprüft und anschliessend an die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, weitergeleitet.

<sup>3</sup> Die Anträge werden durch die kantonale Steuerverwaltung um die massgeblichen Einkommenswerte ergänzt und anschliessend an die AHV-Ausgleichskasse weitergeleitet.

<sup>4</sup> Die AHV-Ausgleichskasse sorgt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung für die Information der Betroffenen.

## § 23<sup>5)</sup>

### *Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene*

Das kantonale Sozialamt unterstützt die AHV-Ausgleichskasse mit den nötigen Angaben betreffend die asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen, deren Krankenversicherung durch den Bund gewährleistet wird (§ 9 Abs. 4 des Dekretes).

## § 24

### Anhang

Der massgebliche Anteil der anrechenbaren Prämien am anrechenbaren Einkommen gemäss § 10 des Dekrets, die Richtprämien gemäss § 11 des Dekrets und andere jährlich zu überprüfende Bestimmungen werden im Rahmen eines Anhanges zu dieser Verordnung geregelt.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 25

### Versicherungspflicht

<sup>1</sup> Im Laufe des Jahres 1996 überprüfen die Gemeinden den Versicherungsschutz sämtlicher Gemeindegewohnerinnen und -gewohner.

<sup>2</sup> Versicherungspflichtige Personen, bei denen das Bestehen eines genügenden Versicherungsschutzes nicht aufgrund der Mitgliederlisten der Krankenversicherer erkannt werden kann, sind durch die Gemeinden vor Ablauf des 3. Quartals schriftlich aufzufordern, einen Versicherungsnachweis beizubringen bzw. ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass sämtliche Personen, welche bis dahin keinen genügenden Versicherungsnachweis beigebracht haben bzw. nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden, bis spätestens 1. Januar 1997 einem Versicherer zugewiesen sind.

## § 26

### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 20. Juni 1995 wird aufgehoben.

## § 27

### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [12\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

## Durchführung der Prämienverbilligung Anhang im Jahre 2006 [24\)](#)

### 1. Berechnungsgrundlagen, ordentliches Verfahren

<sup>1</sup> Die Richtprämien gemäss § 11 des Dekretes (Jahresprämien) werden wie folgt festgelegt:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Personen der Jahrgänge 1980 und älter | Fr. 3'024.-- |
| b) Personen der Jahrgänge 1981-1987      | Fr. 2'376.-- |
| c) Kinder (Jahrgänge 1988 und jünger)    | Fr. 744.--   |

<sup>2</sup> Der maximale Beitrag im Sinne von § 13 Abs. 3 des Dekretes wird auf 75 Prozent der Richtprämie festgelegt.

<sup>3</sup> Zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens im Sinne von § 12 der Verordnung wird auf die Steuerfaktoren abgestellt, die an einem von den Steuerbehörden nach den technischen Erfordernissen des Vollzugs festzulegenden Datum im März 2006 verfügbar sind.

### 2. Richtprämien Sozialhilfe

<sup>1</sup> Die Richtprämien für Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden (§ 19 des Dekretes, § 19 der Verordnung, Jahresprämien) werden für die Prämienregion 1 (Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfall) wie folgt festgelegt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Personen der Jahrgänge 1980 und älter, | Fr. 3'300.-- |
| b) Personen der Jahrgänge 1981-1987       | Fr. 2'562.-- |
| c) Kinder (Jahrgänge 1988 und jünger)     | Fr. 810.--   |

<sup>2</sup> Für Personen mit Wohnsitz in der Prämienregion 2 (übrige Gemeinden), die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, gelten folgende Richtprämien:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Personen der Jahrgänge 1980 und älter | Fr. 3'180.-- |
| b) Personen der Jahrgänge 1981-1987      | Fr. 2'460.-- |
| c) Kinder (Jahrgänge 1988 und jünger)    | Fr. 780.--   |

### 3. Versand Antragsformulare

Antragsformulare sind durch die AHV-Ausgleichskasse zumindest jenen direkt besteuerten Personen zuzustellen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne von § 12 des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes die folgenden Grenzwerte unterschreitet:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Alleinstehende Jahrgang 1980 und älter     | Fr. 25'000.-- |
| b) Alleinstehende Jahrgang 1981 bis 1985      | Fr. 19'550.-- |
| c) Verheiratete (gemeinsam besteuert)         | Fr. 50'150.-- |
| d) Zuschlag pro Kind Jahrgang 1988 und jünger | Fr. 6'200.--  |
| e) Zuschlag pro Kind Jahrgang 1986 / 1987     | Fr. 19'800.-- |

#### 4. Fristen

<sup>1</sup> Für das Antragsverfahren gelten die folgenden Termine:

- a) Versand der Antragsformulare an ordentlich besteuerte Personen bis 15. April 2006;
- b) ordentliche Frist zur Einreichung der Anträge: 30. September 2006;
- c) letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen gemäss § 15 Abs. 2: 15. November 2006.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge erfolgt laufend nach Eingang der Anträge, spätestens jedoch im Dezember. Spätere Auszahlungen in Einzelfällen mit besonderem Klärungsbedarf bleiben vorbehalten.

---

#### Fussnoten:

Amtsblatt 1996, S. 939

- 1) SHR 832.110.
- 3) SR 832.10.
- 5) Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Amtsblatt 1997, S. 1731).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 28. Januar 1997, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1997, S. 137).
- 8) Aufgehoben durch RRB vom 28. Januar 1997, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1997, S. 137).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 28. Januar 1997, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1997, S. 137).
- 11) Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Amtsblatt 1997, S. 1731).
- 12) Amtsblatt 1996, S. 939.
- 13) Eingefügt durch RRB vom 21. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1900).
- 16) Eingefügt durch RRB vom 11. Juni 2002, in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (Amtsblatt 2002, S. 893).
- 17) Fassung gemäss RRB vom 11. Juni 2002, in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (Amtsblatt 2002, S. 893).
- 19) Aufgehoben durch RRB vom 20. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 2067).
- 20) Eingefügt durch RRB vom 20. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 2067).
- 22) Fassung gemäss RRB vom 18. Januar 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2005, S. 117).
- 23) Aufgehoben durch RRB vom 18. Januar 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2005, S. 117).
- 24) Fassung gemäss RRB vom 15. November 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1566).
- 25) Eingefügt durch RRB vom 3. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Oktober 2006 (Amtsblatt 2006, S. 1359).
- 26) Fassung gemäss RRB vom 3. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Oktober 2006 (Amtsblatt 2006, S. 1359).